2 – 24 S 186 / 08

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted] ./. [redacted] Allgemeine Versicherung

wird der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 526 I ZPO).

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf den Einzelrichter gem. § 526 I ZPO liegen vor.
Insbesondere weist die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Weiterhin hat die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung.

Frankfurt am Main, den 15.12.2008
Landgericht, 24. Zivilkammer

Sauer Kopke Urbach